

Werte Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte Sie über die verschiedenen Punkte, die sich seit unserem Verbandstag im April 2023 in Nördlingen ergeben haben, informieren.

Präqualifizierung für Friseurbetriebe

Im Newsletter vom 25.09.2023 haben wir Sie um Rückmeldung zu Ihren Erfahrungen mit der Präqualifizierung gebeten. Die Rückmeldungen, die wir erhalten haben, waren alle negativ und zeigten die Unzufriedenheit mit dem Präqualifizierungsverfahren. Über meinen Kontakt zur AOK Bayern konnten wir dann (Frau Ortlieb, Herr Kaiser und meine Person) am 10.10.2023 ein Gespräch mit dem GKV Spitzenverband, vertreten durch Frau Dr. Kuhlmann aus der Abteilung Pflege/Referat Hilfsmittel, durchführen. In diesem sehr guten Gespräch haben wir unsere Probleme und Forderungen bzgl. der Eignungsanforderungen der Präqualifizierung für Friseure vorgetragen. Man hat uns zugesagt, uns über die Weiterentwicklung der Empfehlungen zu informieren, was dann mit E-Mail vom 04.3.2024 auch geschehen ist.

So entfallen die bislang geforderten Eigenerklärungen zur Insolvenzfreiheit, zum Datenschutz, zur Zahlung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie die Vorlage des Auszuges aus dem Gewerbezentralregisters im Rahmen eines Präqualifizierungsverfahrens. Im Eckpunktepapier zum Bürokratieabbau im Gesundheitswesen wird die Evaluierung der derzeitigen Ausgestaltung der Präqualifizierung angekündigt.

Die genauen Eignungskriterien finden Sie unter

<https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hilfsmittel/hilfsmittel.jsp>

Ich denke, dass wir einen großen Schritt zur Vereinfachung der Präqualifizierung und der Versorgung der Hilfsmittel (Perücken) für unsere Friseurbetriebe erreicht haben. Sobald wir weitere Informationen haben, werden Sie informiert.

BGW – Informationen

Im **BGW-Magazin 2/23** konnten Sie zum Thema „**Die roten Lebensretter**“ lesen, dass auch wir in unseren Betrieben einen Brandschutzhelfer benötigen. Viele Innungen bieten ihren Mitgliedern Kurse für die Ausbildung zu Brandschutzhelfern an. Weitere Infos zum Brandschutz im Betrieb finden Sie unter www.bgw-online.de/brandschutz

Aktualisierter Hautschutz- und Händehygieneplan sowie Reinigungs- und Desinfektionsplan

Ein Exemplar des Hautschutz- und Händehygieneplans, des Reinigungs- und Desinfektionsplans sowie weitere Informationen finden Sie in Ihren Unterlagen. Die BGW stellt die Pläne auf ihrer Website als PDF zur Verfügung. Gerne können Sie sich die Pläne und Unterlagen für Ihre Innungsbetriebe von der BGW zuschicken lassen.

Betriebsarzt im Kleinbetrieb

Betriebe, die der „Bedarfsorientierten Alternativen Betreuung“ über den Landesinnungsverband beigetreten sind, haben dadurch bei Bedarf Zugang zu einem Betriebsarzt. An 27 Standorten in Bayern stehen ihnen auf Anforderung die Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte der BAD GmbH zur Verfügung.

Am 06. Mai 2024 bieten wir eine kostenlose Online-Ersts Schulung an für Betriebe an, die noch nicht der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung beigetreten sind und die Ersts Schulung absolvieren müssen. Anmeldung per E-Mail an die LIV-Geschäftsstelle.

Ab 01. Januar 2024 können Sie der Berufsgenossenschaft Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten elektronisch über das Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung mitteilen. Ab 2028 wird die digitale Meldung zur Pflicht.

TRGS 530 überarbeitet

Die TRGS 530 gilt als eine branchenbezogene Gefährdungsbeurteilung für das Friseurhandwerk. Im April 2023 ist eine neue Fassung in Kraft getreten. Bei der Überarbeitung ging es vor allem um Anpassungen an die aktuellen Vorschriften und Regelwerke. Der Anwendungsbereich wurde erweitert, die TRGS 530 erstreckt sich auch auf mobile Tätigkeiten und Pflegeeinrichtungen. Diese TRGS 530 gilt für mobil und stationär durchgeführte Tätigkeiten mit den im Friseurhandwerk verwendeten Stoffen. Sie gilt auch für Betriebe wie Kosmetikstudios und Pflegeeinrichtungen, wenn dort Tätigkeiten mit Haarfärbemitteln ausgeführt werden, ebenso für Aus- und Fortbildungsstätten.

In Zeiten des weltweiten Online-Handels muss verstärkt auf die Produktsicherheit geachtet werden. Friseure als professionelle Anwender müssen sicherstellen, dass die Produkte, die sie verwenden, der **EU-Kosmetikverordnung** entsprechen. Das Produkt muss bestimmte Angaben enthalten. Ein Beispienetikett ist im Anhang der TRGS 530 abgebildet. Unter www.bgw-online.de/trgs530-neu können Sie sich über die neue TRGS 530 informieren.

Nachdem sich keine Sitzung des LIV Ausschusses für Umwelt und Gesundheit ergeben hat, möchte ich mich aber trotzdem für den persönlichen Austausch innerhalb des Ausschusses herzlich bedanken, besonders für die konstruktive Zusammenarbeit mit Frau Ortlieb und dem gesamten Büro des LIV.

Dem Ausschuss gehören an: Manuela Wittek (stv. Vorsitzende), Barbara Ciannarelli, Bernhard Dräxler, Ariane Fischer, Claudia Geiselhöringer, Doris Netzsch

Dieter Eser

Vorsitzender